



**Interpellation von Thomas Werner  
betreffend Aufnahme zusätzlicher Asylanten im Kanton Zug sowie Verteilung dieser auf  
die Zuger Gemeinden  
(Vorlage Nr. 2487.1 - 14894)**

Antwort des Regierungsrats  
vom 15. September 2015

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Thomas Werner hat am 9. März 2015 eine Interpellation betreffend Aufnahme zusätzlicher Asylanten im Kanton Zug sowie Verteilung dieser auf die Zuger Gemeinden (Vorlage Nr. 2487.1 - 14894) eingereicht. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 2. April 2015 zur Beantwortung an den Regierungsrat überwiesen.

Die in der Interpellation gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

**A. Allgemeine Vorbemerkungen**

Der Bundesrat hat im März 2015 im Grundsatz beschlossen, im Laufe der nächsten drei Jahre bis zu 3000 weiteren Opfern des Syrienkonfliktes die legale Einreise in die Schweiz zu ermöglichen. Damit erhalten diese Menschen den benötigten Schutz. Sie werden gemäss geltendem Verteilschlüssel auf die Kantone verteilt und dort untergebracht. Mit dieser humanitären Aufnahmeaktion reagiert die Schweiz auf die Situation im und um das Kriegsgebiet Syrien. Die ersten maximal 1000 Personen sollen noch in diesem Jahr aufgenommen werden. Der Bundesrat wird im Herbst 2015 eine erste Bilanz über die humanitäre Aktion ziehen. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) ist für die Umsetzung derselben zuständig. Die Planung fand in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen statt und ist nun abgeschlossen.

**B. Beantwortung der Fragen**

**Frage 1**

*Wie steht die Zuger Regierung zur Anfrage des Eidg. Polizei- und Justizdepartements, hat auch sie die Aufnahme dieser zusätzlichen Asylanten befürwortet?*

Die Kantone wurden diesbezüglich nie formell angefragt. Die Zuger Regierung hatte sich in ihrer Stellungnahme vom 12. März 2013 an die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) mit den Leitlinien der Kantone zur schweizerischen Migrationspolitik im Wesentlichen einverstanden erklärt. Dies gilt insbesondere für das Kapitel "Solidarität gegen aussen und innen", welches unter anderem folgende Aussage enthält: "Sie [die Kantone] setzen sich für die Aufnahme von Flüchtlingsgruppen (Kontingentsflüchtlinge) ein und tragen so dazu bei, diese humanitäre Tradition der Schweiz weiterleben zu lassen."

Im Januar 2015 hat der Bundesrat das EJPD beauftragt zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen mehr syrische Flüchtlinge, die sich in der Krisenregion aufhalten, in der Schweiz Schutz finden könnten; dies, nachdem die nationalrätliche staatspolitische Kommission am 28. März 2014 ein Postulat bezüglich "Syrische Flüchtlinge. Verstärkte europäische Zusammenarbeit (14.3290)" eingereicht und der Nationalrat am 12. Juni 2014 die Annahme des Postulates beschlossen und dem Bundesrat einen entsprechenden Auftrag erteilt hatte.

Am 23. Januar 2015 fand in dieser Angelegenheit eine erste Besprechung statt. Anwesend waren der Präsident der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), der Präsident der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) sowie deren Generalsekretärin bzw. Generalsekretär und Mitarbeitende des Staatssekretariates für Migration (SEM). Die dort diskutierten Einschätzungen und Lösungsansätze wurden Ende Januar 2015 mit den beiden Vorständen SODK und KKJPD gemeinsam vertieft. Die Vorstände der KKJPD und der SODK bekundeten anlässlich dieser Sitzung ihre Bereitschaft, den Bund in seinen Bemühungen zu unterstützen. Wichtig sei, die Hilfe und Unterstützung vor Ort zu verstärken. Die Aufnahme weiterer syrischer Flüchtlingsgruppen solle zudem gemeinsam mit den Europäischen Staaten bzw. der EU angegangen werden. Es wurde keine bestimmte Anzahl zusätzlich aufzunehmender Flüchtlinge festgelegt. Im März 2015 hat der Bundesrat alsdann im Grundsatz beschlossen, im Laufe der nächsten drei Jahre bis zu 3000 weiteren Opfern des Syrienkonfliktes die legale Einreise in die Schweiz zu ermöglichen.

### **Frage 2**

*Mit welcher Anzahl zusätzlicher Asylanten muss der Kanton Zug rechnen?*

Der Bund weist dem Kanton Zug 1,4 Prozent aller Asylbewerbenden zu. Per Ende 2014 hielten sich 1050 Personen aus dem Asylbereich im Kanton Zug auf. Eine Prognose, wie viele Personen aus dem Asylbereich dem Kanton Zug im Jahr 2015 zugewiesen werden, kann angesichts der instabilen geopolitischen Lage nicht abgegeben werden. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) ging anfangs 2015 von 29'000 Asylgesuchen für das laufende Jahr aus. Mitte Juni 2015 informierte das SEM die Kantone, dass nicht auszuschliessen sei, dass die Bandbreite der Zuweisungen an die Kantone erhöht werden müsse. Am 23. Juni 2015 wurden die Kantone dahingehend informiert, dass die Zuweisung an die Kantone per sofort auf 900 bis 1000 Personen pro Woche erhöht werde. Mitte Juli 2015 kommunizierte das SEM eine leichte Abflachung der wöchentlichen Zuweisungen auf 700 bis 800 Personen. Ende Juli wurde die Zuweisung erneut auf 900 bis 1000 Personen erhöht. Das bedeutet für den Kanton Zug - unter Berücksichtigung der Anrechnung der Personen im temporären Bundesasylzentrum Gubel - voraussichtlich circa zehn bis zwölf Personen, die pro Woche neu zugewiesen werden; darunter befinden sich in der Regel ein bis zwei unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA).

Die zusätzlichen 3000 Flüchtlinge aus Syrien werden auf drei Jahre verteilt. Die ersten 1000 Personen sollen bereits im laufenden Jahr kommen. In den Jahren 2016 und 2017 sollen jeweils weitere 1000 Personen folgen. Dem Kanton Zug werden gestützt auf den einwohnerproportionalen Verteilschlüssel des Bundes 1,4 Prozent der Flüchtlinge zugewiesen. Demnach müsste der Kanton Zug von diesen syrischen Kontingentsflüchtlingen für die Jahre 2015 - 2017 jährlich zwölf bis vierzehn zusätzliche Flüchtlinge aufnehmen.

### **Frage 3**

*Wo sollen diese untergebracht werden?*

Die zusätzlichen Kontingentsflüchtlinge werden für die ersten Monate in der Durchgangsstation Steinhausen untergebracht. Danach werden sie individuell auf die verschiedenen kantonalen Asylunterkünfte im Kanton Zug verteilt. Die konkrete Verteilung hängt davon ab, ob es sich um Einzelpersonen weiblichen oder männlichen Geschlechts bzw. ob es sich um Familien handelt. Des Weiteren richtet sich die Verteilung danach, ob und wo der Kanton Unterkünfte mieten, kaufen oder bauen kann und was allenfalls die Gemeinden oder Private dem Kanton zur Verfügung stellen können.

**Frage 4**

*Mit welchen zusätzlichen medizinischen Kosten wird zu rechnen sein? Aufteilung Kosten Bund / Kosten Kanton Zug?*

Die Direktion des Innern erhält vom Bund für die Flüchtlinge einen Anteil für die Selbstbehalte und Franchisen der Krankenkassenversicherung. Diese decken durchschnittlich 80 Prozent der vollen Auslagen für die Franchisen von 300 Franken und die Selbstbehalte von 700 Franken pro Jahr. Die Kosten für die monatlichen Prämien der Krankenversicherung von circa 350 Franken pro erwachsene Person und circa 70 Franken pro Kind werden vom Kanton Zug getragen (je nach Asylstatus via individuelle Prämienverbilligung oder via laufende Rechnung der Direktion des Innern<sup>1</sup>). Die Frage, ob zusätzliche medizinische Kosten entstehen werden, hängt nicht zuletzt davon ab, ob es sich bei den Personen, die dem Kanton Zug zugewiesen werden, um schwer kranke Flüchtlinge oder aber eher um junge Personen wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige handelt. Die Kosten lassen sich daher nicht im Voraus beziffern.

**Frage 5**

*Das Problem der ungerechten Verteilung der Asylanten auf die Gemeinden im Kanton Zug (Motion von Thomas Werner vom 8. April 2013) ist noch immer nicht gelöst, wann ist mit dem Lösungsvorschlag zu rechnen?*

Gemäss § 48 Abs. 1 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) sind die Vorlagen, die durch (ganz oder teilweise) erheblich erklärte Motionen und Postulate notwendig werden, dem Kantonsrat innert drei Jahren seit der Erheblicherklärung zu unterbreiten. Es ist dem Regierungsrat ein Anliegen, dem Kantonsrat mit der notwendigen Sorgfalt baldmöglichst einen Antrag für eine Gesetzesänderung zu unterbreiten. Die entsprechende Vernehmlassung ist für das erste Halbjahr 2016 vorgesehen.

Bis zu einer allfälligen Gesetzesänderung gilt § 12<sup>bis</sup> Abs. 3 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982 (Sozialhilfegesetz, SHG; BGS 861.4). Demnach sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, nach Massgabe der Bevölkerungszahlen und unter Berücksichtigung bisher untergebrachter Personen geeignete Unterkünfte bereitzustellen, soweit diese nicht in den bestehenden kantonalen Unterkünften untergebracht werden können. Die Gemeinden können untereinander einen abweichenden Zuteilungsschlüssel vereinbaren.

Der Regierungsrat des Kantons Zug hält in seinem Bericht und Antrag zu den Motionen Hausheer / Meienberg und Werner (Vorlagen Nr. 2231.2 und Nr. 2239.2) vom 10. Dezember 2013 fest, dass die Unterbringung der Asylsuchenden im Kanton Zug grundsätzlich funktioniert.

---

<sup>1</sup> Asylsuchende (Status N): Keine individuelle Prämienverbilligung (IPV). IPV nur möglich, wenn die Person per Stichtag 1.1. arbeitstätig ist.

Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F): Erst sieben Jahre nach der Einreise haben vorläufig aufgenommene Personen Anspruch auf Prämienverbilligung (Art. 82a Abs. 7 AsylG; Art. 5b AsylV 2). Ausnahme: Berufstätigkeit per Stichtag 1.1.

Anerkannte Flüchtlinge (Status B): IPV ab Anerkennung.

Anerkannte Flüchtlinge (vorläufige Aufnahme; Status F): IPV ab Anerkennung, sofern Wohnsitz per 1.1. im Kanton Zug war.

Nothilfe (Status NEE, NAE): keine IPV

Gleichzeitig stellt er aber auch fest, dass bei der Durchsetzung der einwohnerproportionalen Verteilung der Asylsuchenden auf die Gemeinden Handlungsbedarf besteht.

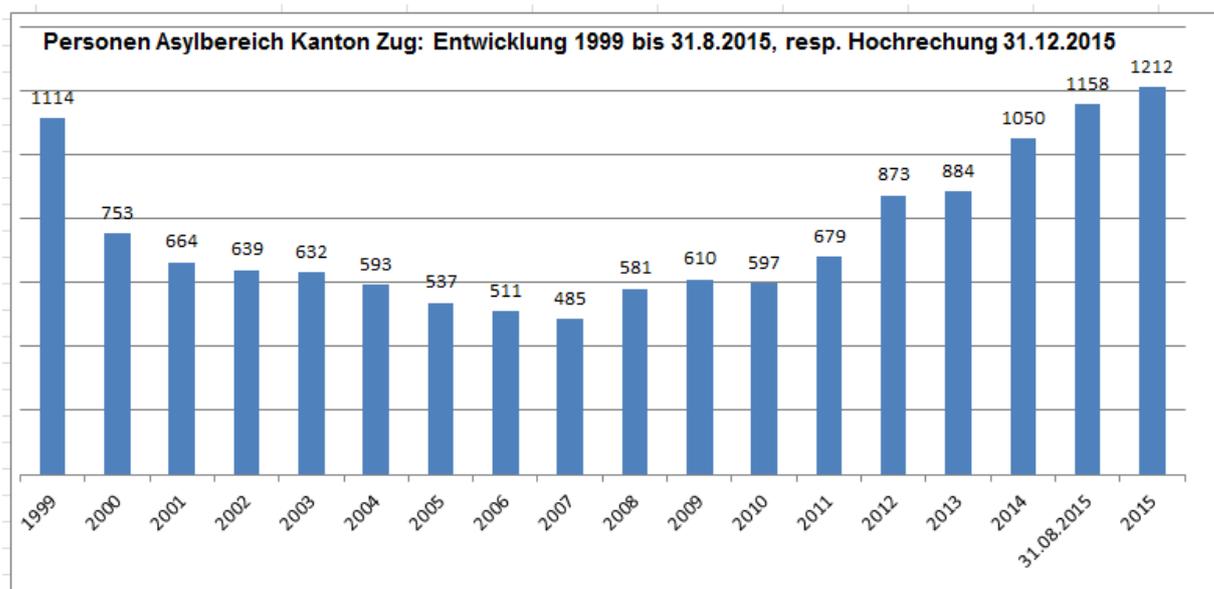
Die gegenwärtige Verteilung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs führt zu einer unterschiedlichen Belastung der Gemeinden. Der Regierungsrat hat in den vergangenen Jahren mit einigem Erfolg darauf hinwirken können, dass in den Gemeinden mehr Unterkunftsmöglichkeiten geschaffen wurden. Noch vor Einreichung der oben erwähnten Motionen hat der Regierungsrat Vorschläge ausarbeiten lassen, wo in den Gemeinden aus raumplanerischer Sicht Möglichkeiten für die Schaffung neuer Asylunterkünfte bestehen und welche Möglichkeiten eines finanziellen Ausgleichs unter den Gemeinden gegeben wären. Diese Vorschläge wurden den Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten am 4. Juli 2013 unterbreitet. An der Gemeindepräsidentenkonferenz vom 24. Oktober 2013 wurde das Thema der Verteilung der Asylsuchenden auf die Gemeinden erneut diskutiert.

Zwar ist die Verteilung der Asylsuchenden auf die Gemeinden heute ausgeglichener als auch schon. Dennoch ist dem im Gesetz vorgesehenen Verteilschlüssel verstärkt Nachachtung zu verschaffen und es sollen weitere Möglichkeiten näher geprüft werden, wie die proportionale Verteilung auf die Gemeinden durchgesetzt werden kann. Der Kantonsrat unterstützt diese Absicht und hat den Regierungsrat am 20. Februar 2014 beauftragt, die Einführung entsprechender gesetzlicher Sanktionsmöglichkeiten zu prüfen.

### Frage 6

*Wie viele Asylanten wohnen aktuell im Kanton Zug?*

Per 31. August 2015 halten sich im Kanton Zug 1158 Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich (einschliesslich Nothilfe) auf:

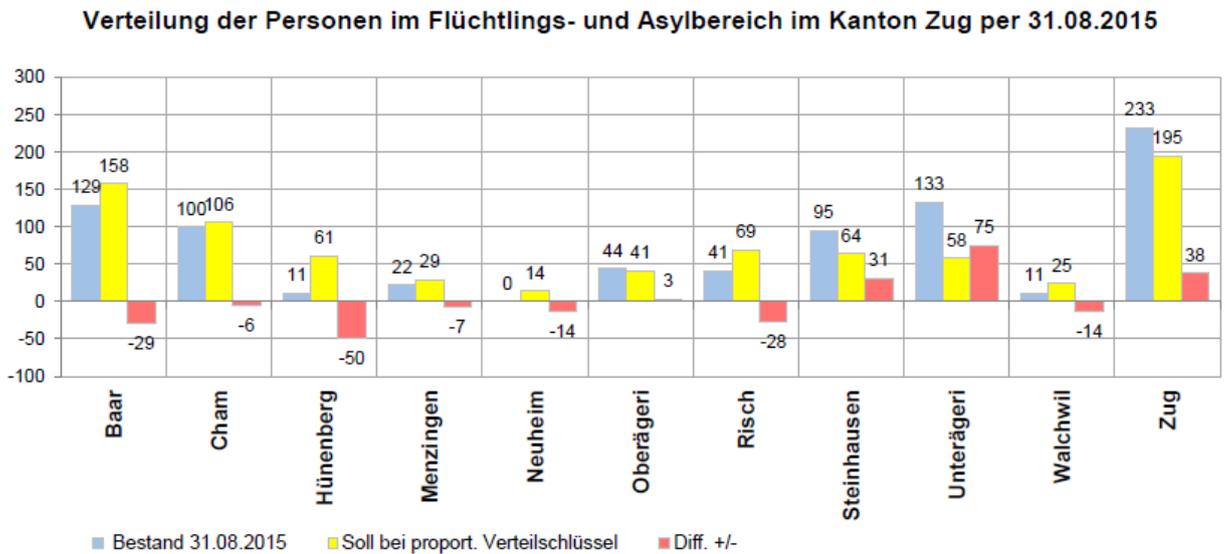


Von diesen 1158 Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich per 31. August 2015 sind rund 70 Prozent in den Strukturen des Kantons Zug untergebracht, d.h. sie müssen vom Kanton untergebracht werden. Rund 30 Prozent wohnen privat (z.B. in selbst gemieteten Wohnungen, bei Verwandten und Freunden).

**Frage 7**

Wie sind diese auf die Gemeinden verteilt?

Per 31. August 2015 präsentierte sich die Verteilung der in den kantonalen Strukturen untergebrachten Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich (einschliesslich Nothilfe) folgendermassen:

**Frage 8**

Was kosten sie den Steuerzahler des Kantons Zug pro Jahr (Kosten Kanton)?

Die vom Bund ausgerichtete Globalpauschale deckt bei kostengünstigen Lösungen grundsätzlich sämtliche vergütbaren Aufwendungen der Kantone für die Sozialhilfe. Im Jahr 2014 sind rund 1,93 Mio. Franken Nettoaufwand beim Kanton verblieben. Im Durchschnitt ergibt das pro Person im Asyl- und Flüchtlingsbereich rund 1'835 Franken.

**Frage 9**

Wie hat sich die Anzahl Asylanten im Kanton Zug seit Januar 2012 bis heute verändert?

Die Anzahl Asylsuchender im Kanton Zug hat sich seit dem Jahr 2012 bis heute wie folgt verändert:

Jahr	Personen Asylbereich	Zuwachs in Prozenten (basierend auf Personen im Asylbereich 2012):	Zuwachs in Prozenten (basierend auf Personen im Asylbereich im Vergleich zum Vorjahr):
31.12.2012	873		
31.12.2013*	884	1.3%	1.3%
31.12.2014	1050	20.3%	18.8%
31.12.2015*	1212	38.8%	15.4%

\* 2013 statistisch ein Ausreisser, da gegenüber Zuweisung eine sehr hohe Zahl an Ausreisen (96%),

\*\* Konservativ hochgerechnet ab Zahlen 31.8.15 auf 31.12.15;

Stand per 31.08.2015: 1158 Personen; für Entwicklung über die Jahre siehe Statistik zu Frage 6.

**Frage 10**

*Wie ist die Anzahl der Asylanten, die seit dem Januar 2012 bis heute in den Gemeinden des Kantons Zug den Status gewechselt haben und nun das Anrecht haben, von den Gemeinden Sozialleistungen und andere Hilfe zu beziehen (Vergleich der Gemeinden)?*

Seit dem 1. Januar 2012 bis heute (Stand: 2. September 2015) haben insgesamt 130 Personen mit einer C-Bewilligung von der kantonalen Zuständigkeit in diejenige der Gemeinden gewechselt, welche mehrheitlich Sozialhilfe bezogen respektive in einem unterstützten Haushalt wohnen. Die Fallübergabe durch das Kantonale Sozialamt erfolgte jeweils aufgrund des aktuellen Wohnorts der vom Zuständigkeitswechsel betroffenen Person (allfällige spätere Wohnortwechsel wurden und werden dem Kantonalen Sozialamt nicht mitgeteilt). Bis zum 31. Januar 2014 galt hinsichtlich der Bewilligungserteilung ein gesetzlicher Automatismus in dem Sinne, als dass nach fünf Jahren rechtmässigen Aufenthalts in der Schweiz ein Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung bestand; ein allfällig laufender Sozialhilfebezug blieb dabei unberücksichtigt.

In diesem Zusammenhang gilt es zwei Gesetzesänderungen im Asylbereich zu erwähnen, welche die Zuger Gemeinden zunehmend entlasten:

Per 1. Februar 2014 trat eine Änderung von Art. 60 Abs. 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) in Kraft. Der frühere Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach fünf Jahren rechtmässigen Aufenthalts in der Schweiz entfällt nunmehr. Die Erteilung der Niederlassungsbewilligung für Personen, denen Asyl gewährt wurde, richtet sich neu nach Art. 34 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20); es gelten demnach dieselben Voraussetzungen wie für alle anderen Ausländerinnen und Ausländer. So kann insbesondere keine Niederlassungsbewilligung erteilt werden, wenn die betroffene Person oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist (Art. 34 Abs. 2 lit. b AuG i.V.m. Art. 62 lit. e AuG).

Zu den Voraussetzungen einer Niederlassungsbewilligung gehören ferner die neuen kantonalen sprachlichen Voraussetzungen: Gemäss § 8 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 31. Januar 2013 (EG AuG; BGS 122.5; in Kraft seit 1. Mai 2013) kann die Niederlassungsbewilligung Ausländerinnen und Ausländern, die keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung haben, grundsätzlich nur erteilt werden, wenn sie die erforderlichen Deutschkenntnisse nachweisen können. Erforderlich sind einerseits mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Referenzniveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates und andererseits schriftliche Kenntnisse auf dem Referenzniveau A2 (§ 2 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 2. Juli 2013; VO EG AuG; BGS 122.51; in Kraft per 15. Juli 2013).

Diese Gesetzesänderungen führen dazu, dass Asylsuchende, die Sozialhilfe beziehen oder sprachlich schlecht integriert sind, künftig in der Zuständigkeit des Kantons bleiben. Die Gemeinden werden inskünftig nur noch in den bisherigen, "alten" Fällen Sozialhilfe an Personen aus dem Asylbereich leisten müssen.

Die Frage, ob die betroffenen Personen seit dem Wechsel in die Gemeinden (weiterhin) einen Anspruch auf Sozialhilfe haben respektive ob sie in den Gemeinden tatsächlich je Sozialhilfeleistungen bezogen haben oder noch erhalten, kann vorab aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht beurteilt werden: Bei einer Bekanntgabe von Daten über die Anzahl der aus dem Asylbereich stammenden Sozialhilfebeziehenden durch die Gemeinden ist in Anbetracht der mehrheitlich nur kleinen Anzahl dieser Personen in den einzelnen Gemeinden und der kleinräumigen lo-

kalen Gegebenheiten damit zu rechnen, dass die betroffenen Personen wieder bestimmbar sind respektive die durch die Gemeinden bekannt gegebenen Daten Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen. Die Erhebung solcher Daten in den Gemeinden bzw. Bekanntgabe derselben seitens der Gemeinden ist deshalb aus datenschutzrechtlichen Gründen problematisch.

### **Frage 11**

*Wie konsequent werden im Kanton Zug abgewiesene Asylanten in ihre Heimat zurückgeführt? Anzahl der Jahre 2012, 2013, 2014?*

Das Amt für Migration (AFM) wendet die vom Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20) vorgesehenen Zwangsmassnahmen konsequent an, wie die nachfolgenden Zahlen aufweisen:

<b>Jahr</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>Total</b>
Rückführungen in den Heimatstaat	48	61	52	161
Rückführung in den für Prüfung des Asylverfahrens zuständigen Drittstaat	59	63	55	177
<b>Anzahl Rückführungen</b>	<b>107</b>	<b>124</b>	<b>107</b>	<b>338</b>

Im Vergleich zur Dreijahresperiode 2009–2011 entspricht dies einer Zunahme von über 50 Prozent (total 218 zwangsweise Rückführungen).

Dank der Erfahrung der für den Wegweisungsvollzug zuständigen Fachspezialistinnen und -spezialisten im AFM sowie der sehr guten Zusammenarbeit mit den beteiligten kantonalen Behörden und dem Staatssekretariat für Migration funktioniert der Wegweisungsvollzug im Kanton Zug einwandfrei. Dies bildet auch die Voraussetzung für die Bewältigung von schwierigen Fallkonstellationen wie zum Beispiel bei Familien mit schulpflichtigen Kindern, Medizinalfällen oder sehr renitenten Personen. Probleme ergeben sich jedoch – nicht nur im Kanton Zug – insbesondere beim Wegweisungsvollzug in Staaten ohne funktionierende oder fehlende Rückübernahmeabkommen (u.a. Algerien, Marokko, Äthiopien).

### **Frage 12**

*Hat die Zuger Regierung einen Plan, der Asylproblematik Herr zu werden  
a) in Bezug auf Anzahl?*

Die bundesrechtliche Bestimmung von Art. 21 Abs. 1 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 (Asylverordnung 1, AsylV1; SR 142.311) legt den Schlüssel für die Verteilung der in den Empfangsstellen oder in schweizerischen Flughäfen registrierten Asylsuchenden auf die Kantone verbindlich fest. Der Verteilschlüssel ist in Art. 21 Abs. 1 AsylV1 für jeden Kanton ziffernmässig festgehalten. Der Schlüssel von 1,4 Prozent für den Kanton Zug (aktuell abzüglich der Personen im temporären Bundeszentrum Gubel, wodurch ein Verteilschlüssel von circa 1,2 Prozent für den Kanton Zug verbleibt) wurde noch gestützt auf tiefere Bevölkerungszahlen errechnet; bei einer Neuberechnung anhand der aktuellen Bevölkerungszahlen des Kantons Zug würde der Prozentanteil höher ausfallen.

*b) in Bezug auf Unterkünfte (Kosten)?*

Die Anzahl der Unterkünfte sowie ihre Kosten sind abhängig von den dem Kanton Zug zugewiesenen Personen im Asylbereich. Die Unterkünfte werden laufend akquiriert. Jede Asyl suchende Person, die dem Kanton Zug vom Bund zugewiesen wird, muss untergebracht werden. Die Direktion des Innern sucht möglichst preiswerten Wohnraum. Der Bund entschädigt den Kanton für die Unterbringung - unterschieden nach Status Flüchtling und Status Asyl - wie folgt (Stand 1. Januar 2015, Staatssekretariat für Migration):

- Flüchtlinge: 380 Franken pro Person und Monat;
- Asyl: 261 Franken pro Person und Monat.

Die Gemeinden werden alle zwei Monate über die Entwicklung im Bereich der Asylunterkünfte informiert. Gemeinden mit unterproportionaler Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich werden aufgefordert, dem Kanton geeignete Unterkünfte zu melden.

Die Direktion des Innern und die Baudirektion wurden im August 2014 und dann erneut im Juli 2015 vom Regierungsrat beauftragt, die Überprüfung der Strategie zur Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich aus dem Jahr 2009 inklusive Minimalstandards und Notfallkonzept sowie ergänzt um eine Liegenschaftenstrategie (inklusive Prüfung Container-Wohnsiedlung) umgehend an die Hand zu nehmen und dem Regierungsrat im ersten Quartal 2016 vorzulegen.

*c) in Bezug auf die Verteilung auf die Gemeinden?*

Siehe Antwort auf Frage 5.

**C. Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 15. September 2015

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart